

Die Gewährleistung beim Handel mit Tieren

1. Allgemein

Auch wenn Tiere ausdrücklich keine Sachen sind, finden die entsprechenden kaufrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung (§90a BGB). Dabei hat der Verkäufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln an den Käufer zu übergeben (§ 433 BGB). Was der Verkäufer im Detail schuldet, können beide Seiten im Kaufvertrag festlegen. Eigenschaften oder Gebrauchszwecke der Tiere (z.B. „für die Zucht geeignet“) können dort klar geregelt und so vom Verkäufer vertraglich garantiert werden. Der Kaufvertrag sollte stets schriftlich abgeschlossen und beiderseitig unterzeichnet werden. Kommt es später zu Streitigkeiten wegen Sachmängeln, kann der Käufer seine Ansprüche so leichter durchsetzen. Wurde z.B. vereinbart, dass ein Tier frei von Erbkrankheiten ist, es über einen bestimmten Stammbaum verfügt und sich somit zur Zucht eignet, muss der Verkäufer auch hierfür haften.

Jedoch muss der Käufer den Mangel und dessen Vorliegen zum Zeitpunkt der Übergabe beweisen. Nur Verbraucher sind hierbei privilegiert. Für Mängel, die sich innerhalb der ersten 6 Monate zeigen, vermutet der Gesetzgeber das Vorliegen des Mangels bereits bei Übergabe und bewirkt hierdurch eine Beweislastumkehr (§ 474 BGB).

In vielen Fällen versuchen Züchter dann mit Wurfprotokollen oder allgemeinen tierärztlichen Gesundheitszeugnissen, die Gesundheit des Tieres zum Zeitpunkt des Kaufs zu beweisen. Dies gelingt jedoch nur selten. Viele Erkrankungen können nicht frühzeitig erkannt werden oder die Tiere wurden zuvor schlicht nicht daraufhin untersucht. Solche Zeugnisse beinhalten daher meist nur sehr allgemeine Aussagen. Fundierte fachtierärztliche Gutachten entkräften diese im gerichtlichen Beweisverfahren häufig oder belegen gar das Gegenteil. Die Verkäufer müssen dann haften.

2. Verjährung

Die Verjährung der Gewährleistung beträgt grundsätzlich 2 Jahre (§ 438 BGB) und kann vom Unternehmer gegenüber dem Verbraucher bei „ungebrauchter Ware“ nicht eingeschränkt werden (476 Abs. 2 BGB). Dies gilt für Welpen, Fohlen bis 3 Jahren, Ferkel usw., die zuvor naturgemäß weder zur Zucht, Jagd oder zum Reiten eingesetzt wurden.

Private Verkäufer können hingegen ihre Haftung durch eine Verkürzung der Verjährung ohne besondere Voraussetzungen vertraglich einschränken oder sogar ausschließen. Bei „gebrauchten“ Tieren können auch gewerbliche Verkäufer die Gewährleistung auf ein Jahr beschränken. Dies gilt jedoch weder für im Vertrag garantierte Eigenschaften noch für arglistig verschwiegene Mängel.

3. Folgen

Gelingt es dem Käufer Mängel zu belegen, kann er zunächst Nachbesserung (die Lieferung einer mangelfreien Sache oder Beseitigung des Schadens (z.B. der Erkrankung) verlangen. Bei Lieferung eines neuen Tieres erhält der Verkäufer grundsätzlich das andere Tier zurück. Zu einer Rückgabe eines Welpen, der bereits neues „Familienmitglied“ wurde, ist der Käufer aber nicht verpflichtet. Vielmehr kommt für ihn nur die Beseitigung des Mangels und eine Erstattung der hierzu notwendigen (Heilungs-)Kosten durch den Verkäufer in Frage. Ist eine Heilung nicht möglich, kann er den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz verlangen oder gar vom Vertrag zurücktreten.

Es kommt also auch aus rechtlicher Sicht entscheidend darauf an, von wem man sich Tiere kauft und wie der Kaufvertrag hierzu ausgestaltet ist. Im speziellen Fall sollten Sie sich bereits vor Abschluss eines Kaufvertrages anwaltlich beraten lassen.